



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Franz von Fürstenberg

Esser, Wilhelm

Münster, 1842

II. Verordnung für die deutschen und Trivialschulen des Hochstifts Münster
vom 2. Sept. 1801.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063335-1

II.

Verordnung für die deutschen und Trivial-Schulen des Hochstifts Münster vom 2. Sept. 1801.

Wir Domdechant, Senior, und sämtliche Kapitular-Herren der hiesigen Hohen Kathedralkirche zu Münster u., als beim erledigten bischöflichen Stuhl regierende Herren, thun hiemit kund und fügen zu wissen:

Im Hochstifte Münster haben die Fürsten sich die Erziehung der Jugend längst zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer landesväterlichen Sorgfalt gemacht. Große Zeugnisse hierüber liegen in ihren Landes-Verordnungen, in ihren Synodal-Edicten, und in manchen Veranstellungen, die sie zu diesem Endzwecke hinterlassen haben.

Weiland Seine Kurfürstliche Gnaden Maximilian Friedrich umfaßten diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange.

Dem allgemeinen Gange zufolge, welchen die Natur der Sache selbst einer totalen Verbesserung des Schulwesens vorschreibt, fingen Höchst-Sie mit der Verbesserung der höhern Schulen an, und vollendeten sie, und gingen dann in der Provisional-Verordnung vom 7. August 1782 zu den Landschulen über, wobei das Domkapitel und sämtliche Landesstände beharrlich ihre Bereitwilligkeit, Eifer und die wärmste Erkenntlichkeit durch verschiedene Anträge bezeugten.

Weiland Seine Kurfürstliche Durchlaucht Maximilian Franz folgten Höchst-Ihrem unmittelbaren Herrn Vorfahren auf diesem Wege, und suchten schon in der Verordnung vom 10. März 1788 sich die Herannaherung zu diesem großen Ziele ihrer Vollendung vorzubereiten.

Allein diese Vollendung setzte eine genaue Kenntniß der mannigfaltigen, oft so weit von einander abweichenden Lokal-Umstände; setzte eine sichere Uebersicht der Mittel zum Aufwande für den Unterhalt der Lehrer, und für manche andere,

nicht minder wesentliche Einrichtungen; setzte vorzüglich die genaueste Erwägung der Hindernisse voraus, die der Ausführung nachtheilig sein, oder ihrer Dauer schaden könnten. *)

Viele dieser Kenntnisse, sowohl der Schwierigkeiten, als der noch möglichen Verbesserungen konnten nur das Werk der Erfahrung, und mithin auch die Verordnung vom 10. März 1788 nur noch provisorisch sein; und nur nachdem diese durch die Erfahrung geprüft war, konnte sie zur Vollständigkeit gebracht und eine definitive eingeführt werden.

Auch den Landständen des Hochstifts floßte die nämliche Ueberzeugung, wie sehr des Landes wahre Wohlfahrt von der Verbesserung des Schulwesens abhänge, den standhaftesten Eifer für die Vollendung desselben ein. In wiederholten Anträgen bezeigten sie ihre unbeschränkte Bereitwilligkeit zu jeder Beförderung dieser landesväterlichen Absicht ihres Fürsten.

Diese Einstimmung des Fürsten und der Stände des Landes zu diesem Endzwecke, erreichte dann auch endlich ihr hohes Ziel. Eine fürstliche Kommission trat mit einer landständischen Deputation zur vollständigen Bearbeitung des ganzen Geschäfts zusammen: das Resultat ihrer Arbeit war der Entwurf einer Schulverbesserung, der seinen Gegenstand erschöpft. **)

Dieser Entwurf, als er den Landständen durch ihre Deputation vorgelegt wurde, bewirkte einen wiederholten Antrag derselben, welcher ganz jeder Erwartung Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von dem bekannten Eifer der Stände für das Wohl des Landes entsprach.

Auch der Geheime Rath und das General-Vikariat stimmten in ihren Gutachten für die Zweckmäßigkeit des Entwurfs.

So war denn das ganze Geschäft berichtigt. Se. Kurfürstliche Durchlaucht standen im Begriffe, sich in diesem Hochstifte auch dieses Denkmals Ihrer landesfürstlichen Weisheit zu stiften, als es der Vorsicht gefiel, Höchstselben aus diesem Leben abzuberufen.

In dieser Lage sehen Wir die gegenwärtige Verordnung als ein Vermächtniß an, welches ein väterlich gesinnter Landesfürst der großen Familie seiner geliebten Unterthanen hinterlassen hat; Wir wünschten, ihnen dieses Vermächtniß noch in diesen Tagen zu überliefern, wo sie seinen frühen Verlust beweinen, und in dieser Absicht drücken Wir nunmehr dieser Verordnung die gesetzliche Form auf, die Er Selbst ihr zu

*) Vgl. Krabbe's Leben B. Overbergs S. 215 u. folg. (Münster, Aschendorffsche Buchhandlung.)

**) Vgl. Ebendas. S. 217.

geben im Begriffe stand, als der übereilende Tod Ihn noch an der Unterschrift hinderte.

Die Verordnung selbst zerfällt in drei Theile: die beiden ersten befassen die innere, der dritte die äußere Verbesserung des Schulwesens. Diesem Entwurfe zufolge enthält

der erste Theil, Vorschriften, welche diese Verbesserung der Schulen im Allgemeinen,

der zweite Theil solche, welche die Verbesserung der Nebenschulen ins Besondere bezielen;

der dritte Theil bestimmt und versichert den Schullehrern ihre gebührende Einnahme, und bietet ihrem Eifer Nahrung und Aufmunterung durch Belohnungen ausgezeichnete Verdienste dar.

Erster Theil.

Vorschriften über die Verbesserung des Schulwesens im Allgemeinen.

§. 1. Die Eltern werden ohne Ausnahme gnädig erinnert und ermahnt, zu betrachten, daß die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Kinder größtentheils von dem Unterrichte abhänge, den diese in ihrer Jugend von Gott, von der Religion, von ihren Pflichten, und von jenen unentbehrlichen Kenntnissen erhalten, die sie dereinstens in den Stand setzen können, sich selbst, ihren Eltern, und dem Vaterlande nützlich zu werden; daß es also Pflicht der Eltern sei, mit Eifer und Begierde die Gelegenheit zu ergreifen, die ihnen öffentliche Veranstellungen darbieten, ihren Kindern solchen Unterricht und solche Erziehung zu verschaffen, wodurch diese zu gottesfürchtigen, tugendhaften, der Kirche und dem Staate nütlichen Gliedern gebildet werden.

Alter der zum Schulgehen verbundenen Kinder.

Um diese Pflicht zu erfüllen, werden die Eltern und die Vorgesetzten, welche Elternstelle vertreten, hiedurch ernstlich angewiesen, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts zur Schule zu schicken. Hiezu wird das sechste Jahr des Alters bis zum vollendeten vierzehnten Jahre bestimmt; dergestalt jedoch, daß, wenn erhebliche, dem Schullehrer und dem Pfarrer anzuzeigende Ursachen vorhanden sein möchten, warum das Kind entweder nicht so früh, oder nicht so lange zur Schule geschickt werden könne, und der Pfarrer diese Ursachen für hinlänglich erachtete, derselbe ein schriftliches Attestat unent-

geldlich zu ertheilen habe, auf welches die Kinder nach Unterschied später zur Schule geschickt oder früher zu Hause gehalten werden mögen. *)

Es ist zwar Unsere gnädige Willensmeinung nicht, die Eltern darüber, daß sie ihre Kinder verordnungsmäßig nicht zur Schule schicken, mit fiskalischen Prozessen belasten zu lassen; da Wir aber dennoch ernstlich wollen, daß sie es hieran nicht ermangeln lassen: so sollen die Eltern, oder nach Unterschied Vorgesetzten, wenn sie ohne erhebliche Ursachen und ohne darüber erhaltenes vorgemeldetetes Attestat, die Kinder zur Schule zu schicken gänzlich ermangeln, oder sie in dem Schul-Kurse auch nur selten hinschicken, nichts desto weniger das ganze Schulgeld bezahlen; die Eltern der Armen aber, welche die Kinder nicht gehörig zur Schule schicken, sind von dem Pfarrer und den sonstigen Almosen-Austheilern mittelst Zurückhaltung des Almosen dahin anzustrengen, daß sie die Kinder gehörig zur Schule schicken. Sollten aber dennoch die Eltern steifsinzig darauf beharren, ihre Kinder nicht zur Schule schicken zu wollen: so sind sie dazu von der Obrigkeit durch schärfere Zwangsmittel anzuhalten. **)

Auch diejenigen Kinder, welche in Diensten eines Andern stehen, sind vom Schulgehen nicht ausgeschlossen, und sollen die Brodherren, welche die in ihren Diensten stehenden Kinder nicht gehörig zur Schule gehen lassen, ebenfalls mit scharfen Strafen dazu angehalten werden.

Die Pfarrer haben darauf zu achten, daß auch diejenigen Kinder gehörig zur Schule geschickt werden, welche in einem andern Kirchspiele geboren und in dem zum Schulgehen bestimmten Alter in den Dienst eines ihrer Kirchspiels-Eingesessenen getreten sind. — Falls jedoch ein Pfarrer ein Kind, es sei aus seinem oder einem andern Kirchspiele, aus erheblichen Ursachen vom Schulgehen dispensiren würde; so hat er entweder durch eigenen Privatunterricht oder auf eine andere Art, wie sein Seeleneifer es am dienlichsten finden wird, dafür zu sorgen, daß dasselbe dennoch den erforderlichen Religions-Unterricht erhalte.

*) Fehlt es dem Kinde mit dem vollendeten 14ten Jahre nach dem Urtheile seines Seelsorgers noch an den nothwendigen Kenntnissen, so wird es nach Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 12. §. 46. länger zur Schule angehalten.

**) Seit dem Jahre 1821 werden Eltern und Brodherren, die aus Widerspänstigkeit oder Nachlässigkeit die Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken, polizeilich bestraft.

Damit alles dieses von den Pfarrern desto zuverlässiger befolget werden könne, soll Niemand ohne Vorwissen des Pfarrers ein Kind von dem zum Schulgehen bestimmten Alter in den Dienst eines ausser dem Kirchspiele wohnenden Brodherrn geben; auch hat der Pfarrer des Kirchspiels, aus welchem das Kind wegzieht, den Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Brodherr wohnt, zu benachrichtigen, daß jenes Kind in den Dienst dieses Brodherrn trete.

Lehrgegenstände.

§. 2. In Rücksicht der Lehrgegenstände ist Unser gnädiger Wille, daß die Schullehrer

- a) das Lesen deutlich und nach den Interpunctionen lehren;
- b) sie in den Zügen des Buchstabenschreibens wohl unterrichten und zu einer guten Handschrift die Anleitung geben;
- c) in dem katholischen Katechismus und Sitten gut und faßlich unterrichten;
- d) von der Rechenkunst die vier Species mit Einschluß der Regel de tri lehren; und
- e) in Abfassung eines deutschen Briefes, einer Rechnung, Quittung, obsonst dienlichen Aufsatzes unterweisen: und um dieses nach Unterschied der Fähigkeiten und Jahre bewirken zu können, die Schuljugend mit zugezogenem Rathe des Pfarrers in gewisse Klassen abtheilen sollen. Auch soll in allen Landschulen von den ersten theoretischen ungezweifelten Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirthschaft Unterricht ertheilet werden, in welcher Rücksicht die Anweisung des Canonicus Bruchhausen an die Landschulen ausgetheilet ist. *)

I n d u s t r i e.

Ferner ist darauf der Bedacht zu nehmen, ob nicht einige kleine Industrie- oder Handarbeit mit der Schule, ohne Nachtheil des übrigen Schulwesens, verbunden und hiedurch der Endzweck erfüllet werden könne, die Kinder von Jugend auf zur Handarbeit und zum Fleiße zu gewöhnen, dann einen oder andern, in der Gegend etwa unbekanntem, doch nützlichen Zweig der Industrie und Nahrung einzuführen. — So ist namentlich

*) Die Forderungen, auf das erste Nothwendige beschränkt, konnten im Laufe der Zeit gesteigert werden. Fertiges und gut betontes Lesen, eine leserliche und gefällige Handschrift, Fertigkeit in kleinen Geschäftsaufsätzen, im Kopf- und Ziffer-Rechnen bis zur Regel de tri in Brüchen einschließlic, Kenntniß der Religionslehre und bibl. Geschichte, Uebung im Gesange wird jetzt in allen Schulen gefordert.

in allen Landschulen, so viel möglich, das Stricken einzuführen, weil dieses nicht bloß für die weiblichen, sondern auch für manche männliche Eingeseffenen des hiesigen Hochstiftes ein nicht unbeträchtlicher Nahrungs-Erwerb und überhaupt in mehrfacher Rücksicht eine nützliche Beschäftigung ist, namentlich auch die so nöthige Stille in den Schulen befördert.

Obwohl Wir nun von jedem einzelnen Lehrer in Rücksicht der Lehrgegenstände nichts mehr fordern; so erwartet man doch, daß diejenigen, welche sich einstens zu den für mehr fähige Lehrer bestimmten Prämien Hoffnung machen wollen, sich beeifern werden, denjenigen ihrer Schüler, die dazu Muße und Fähigkeit haben, auch einen zweckmäßigen Unterricht in der fernern Anwendung der Rechenkunst, in den Anfangsgründen der Geometrie und Mechanik, wie auch vorzüglich in der Seelenlehre zu geben; doch so, daß deswegen die Lehrgegenstände, welche allen Kindern ohne Unterschied nöthig und nützlich sind, im geringsten nicht vernachlässiget werden, worauf den Pfarrern genau zu sehen hiemit besonders aufgetragen wird.

L e h r m e t h o d e.

Die sämmtlichen Schullehrer und Schullehrerinnen sollen die in Unserm Hochstifte Münster eingeführte Lehrmethode *) genau befolgen. — Die Schullehrer-Zulagen werden auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung dieser genauen Befolgung gegeben.

Bei allen Prüfungen der Schullehrer und Schullehrerinnen ist vorzüglich darauf mitzusehen, ob sie über diese Methode hinlänglich unterrichtet seien, und dieselbe fertig anwenden können.

Diejenigen Schullehrer und Schullehrerinnen, welche etwa wegen Alters zu dieser Methode nicht vollkommen mehr gebildet werden können, werden ermahnt, sich jedoch desfalls, mit Beherzigung der vielen Vorzüge dieser Methode und der aus der Ungleichheit der Lehrart entstehenden sehr nachtheiligen Folgen — alle mögliche Mühe zu geben.

S c h u l b ü c h e r.

Alle zu einer Klasse gehörenden Kinder sollen auch einerlei Schulbücher gebrauchen. — Die Pfarrer haben auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders zu wachen und genau zu halten.

*) Diese Methode hatte das Eigenthümliche, daß sie nicht bloß ein positives Wissen, sondern eine allseitige harmonische Bildung der Seelenkräfte bezweckte, und zwar mit dem besten Erfolge, wie die Erfahrung gezeiget hat.

Um die so schädliche Ungleichheit der Bücher abzustellen, wird zugleich verordnet, daß, bis auf anderweite Verfügung, kein anderes ABC-Buch, als das neue des Prof. Overberg, — dessen biblische Geschichte, — oder anstatt dieser, besonders für kleine Kinder, der bekannte Kern der biblischen Geschichte — als Lesebuch in den Schulen gebraucht werden solle.

Diejenigen Schullehrer und Schullehrerinnen, welche, ihrer desfallsigen Fähigkeit ungeachtet, die neue Lehrmethode nicht befolgen, oder welche dieselbe tadeln, oder welche obiger Vorschrift wegen der Schulbücher widerleben, sollen scharf gestraft, und wenn nach von der Behörde erfolgter Ermahnung keine Besserung erfolgt, zur Abwendung des für das Publikum sonst entstehenden Schadens, von ihrem Schullehrer-Amte entsetzt werden. — Auch soll es den Archidiaconen oder Landdechanten angezeigt werden, wenn etwa Eltern der genauen Befolgung ein Hinderniß sollten in den Weg legen wollen.

Damit Unsere Schul-Kommissionen sich davon, daß die Vorschriften dieses §. befolgt werden, desto besser versichern können, haben die Pfarrer in den Zeugnissen, welche sie den zum dreijährigen Examen kommenden Schullehrern mitgeben, immer zu bemerken, ob in den Schulen ihres Kirchspiels die neue Lehrart befolgt und die gemeldeten Bücher, oder welche andere gebraucht werden.

Sittliches Betragen der Kinder und Schullehrer.

§. 3. Die Schullehrer müssen auf den Fleiß oder Unfleiß der Kinder genau merken, und auf ihr sittliches Betragen viele Aufmerksamkeit haben, damit die Kinder zur anständigen Reinlichkeit und zu einem höflichen Umgange gewöhnt werden. Grobheit, Ausgelassenheit, Zank und Streit müssen nicht geduldet werden; Ordnung und Stille müssen in der Schule als nothwendige Mittel, Aufmerksamkeit zu unterhalten, eingeführt werden. Sehr dienlich wird es auch sein, wenn die Schullehrer den Eltern merkliche sittliche Fehler der Kinder eröffnen, um dieselben auch bei dem häuslichen Umgange zu verbessern.

Die Schullehrer aber müssen auch selbst ihren Schülern mit einem guten sittlichen Betragen vorgehen, insbesondere Zank, Dollsäuferei und andere sittliche Fehler zu vermeiden suchen; weshalb auch bei Ansetzung der Schullehrer zu empfehlen ist, daß man sich nach ihrem sittlichen Betragen sorgfältig erkundige und darauf vorzügliche Rücksicht nehme.

Namentlich wird allen Schullehrern nachdrücklichst verboten, die Trinkgelage in den Bier- oder Branntweins-Schenken zu besuchen — und sollen diejenigen Schullehrer (welche hierüber, oder über die Gewohnheit, sich bisweilen so sehr, daß die Kinder es bemerken können, zu betrinken, einmal ohne Er-

folg — zur Besserung ermahnt sind) mit Entziehung der Zulage, — und diejenigen, welche sich nach der zweiten Ermahnung nicht bessern, mit Entsetzung von ihrem Lehramte bestraft werden.

Nebengewerbe, welche den Schullehrern verboten sind.

Die Schullehrer sollen keine Schenkwirthschaft treiben, keine Prokurator- oder Notariat-Stellen versehen, auch sich mit solchen andern Gewerben nicht abgeben, welche sie an den Schulverrichtungen hindern können; und wird besonders den Pfarrern empfohlen, auf die Befolgung dieses §. zu achten.

Zu diesen, einem Schullehrer verbotenen Nebengewerben gehören ferner namentlich das Pachten der Musik, das Spielen für Geld auf den Hochzeiten und Bierabenden, das Gastbitten und Aufwarten bei Hochzeiten und andern öffentlichen Gastereien.

Diejenigen Schullehrer, welche einer der verbotenen Nebengewerbe ohne schriftliche — nur aus wichtigen Ursachen zu ertheilende — Erlaubniß der Schul-Kommissionen treiben werden, sollen von der Schul-Kommission durch Vorenthaltung des zur Assignation der Zulage erforderlichen Zeugnisses — oder falls die Zulage bereits assignirt wäre, durch Einziehung derselben — in dem Falle aber, wenn sie keine Zulage genießen, vom Archidiaconus mit Schärfe bestraft werden.

Ohne Approbation soll keiner ein Schulamt erhalten.

§. 4. Keiner soll ein Kirchspiels- oder Nebenschullehrer-Amt (wenn solches auch Patronatus laicalis wäre) erhalten, wenn er nicht vorher bei der Schul-Kommission geprüft, dazu tauglich befunden, und ihm darüber von derselben ein schriftliches Certificat ertheilt worden. Ein solches Attestat soll Niemanden ertheilt werden, wenn er nicht vorher einen Kurs durch die Normal-Schule frequentirt, oder wenigstens bei einem andern guten Schullehrer in der Lehrmethode unterwiesen worden.

N o r m a l = S c h u l e .

Diese Normal-Schule wird in dem Seminario zu Münster von dem Examinator synodalis, Professor der Normal-Schule Dverberg in den Herbstmonaten gehalten, wozu die Tage jedesmal durch das Intelligenzblatt näher bekannt gemacht werden sollen.

Die Approbation und Assignation einer Zulage sind nur auf drei Jahre gültig.

§. 5. Der Schein der Schul-Kommission, daß ein Lehrer geprüft und zu einer Zulage fähig erklärt sei, soll jedesmal nur auf drei Jahre gestellt werden, und der Schullehrer nach

Umlauf der drei Jahre gehalten sein, sich alsdann abermal zur Erneuerung des Scheines bei der Schul-Kommission zur Prüfung wieder zu stellen. Damit aber die Schul-Kommission auch davon überzeugt werde, ob der sich zur Erhaltung der Zulage sistirende Schullehrer, in Ansicht seines oben erwähnten sittlichen Betragens, der Zulage würdig sei, hat solcher über diesen Punkt, wie auch über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Lehrmethode, einen verschlossenen Bericht des Pfarrers der Schul-Kommission vor der Prüfung zu präsentiren.

Uebrigens bleibt es des Orts Archidiacono und Commissario Archidiaconali sowohl, als auch dem Pfarrer anheimgestellt, ob sie der Prüfung des Schullehrers beiwohnen wollen.

Auch diejenigen Schullehrer, welche keine Zulage genießen, sollen alle drei Jahre geprüft werden.

§. 6. Damit die Zahl der nicht hinlänglich fähigen Schullehrer immer mehr und mehr vermindert werde, sollen auch diejenigen Kirchspiels-Schullehrer, welche keine Zulage genießen, alle drei Jahre von der Schul-Kommission geprüft und dem Befinden nach zur Normal-Schule verwiesen werden.

Unterhaltsgelder für diejenigen Kirchspiels-Schullehrer und Schullehrerinnen, welche zum ersten Male nach erhaltenem Normal-Unterrichte approbirt werden.

§. 7. Diejenigen Kirchspiels-Schullehrer und Kirchspiels-Schullehrerinnen, welche die Normal-Schule aus eigenem Antriebe frequentiren oder dazu angewiesen werden, erhalten, auf Beibringung eines Certificats der Schul-Kommission, daß sie die Normal-Schule frequentirt haben und fähig befunden seien, behuf ihres Unterhalts eilf Rthlr. aus dem allgemeinen Schul-fond; jene Schullehrer und Schullehrerinnen aber, welche diese eilf Rthlr. einmal erhalten haben, nach Umlauf der drei Jahre aber wieder zur Normal-Schule verwiesen werden, müssen alsdann auf eigene Kosten sich den Unterhalt verschaffen, und dieses ihrem eigenen bezeigten Unfleisse oder ihrer Unthätigkeit beimessen.

Pflichten der Pfarrer in Ansehung des Schulwesens.

§. 8. Da überhaupt der große und heilige Beruf der Pfarrer es ihnen zur Pflicht macht, mit ihrer Sorgfalt das ganze Seelenheil der ihnen anvertrauten Gemeinde zu umfassen, und dann dieses großen Theils auf der Unterweisung und Erziehung der Jugend beruht, so müssen sie auch diese mit allem ihrem Amte anstehenden Eifer bewirken helfen, auf die Schullehrer beständig ein wachsames Auge halten, ihre Fähigkeit, ihren Fleiß und etwaige Mängel genau beobachten, sie in allen

Theilen zurechtweisen und mit Rath und That Beistand leisten; insbesondere ist hiebei Unsere gnädige Willensmeinung, daß sie alle Wochen die Schule visitiren, die Kinder examiniren, den Schullehrer in ihrer Gegenwart katechisiren und die Kinder unterweisen lassen, die Lehrart und den Fortgang untersuchen, und das Mangelhafte ausbessern.

Am Ende jedes halbjährigen Schul-Kurses sollen die Kinder, sowohl in Knaben- als Mädchen-Schulen, und sowohl der Neben- als Kirchspiels-Schulen, auf einem vom Pfarrer zu bestimmenden, von der Kanzel vorher bekannt zu machenden Tage und Stunde, von dem Schullehrer und nach Unterschied der Schullehrerin zur Pfarrkirche geführt, und daselbst vor der dahin einzuladenden Gemeinde und Schulfreunden über die vorgeschriebenen Lehrgegenstände nach Unterschied der Klassen examinirt, und dabei die Namen derjenigen, welche sich den Kurs hindurch durch Fleiß und Fähigkeit besonders ausgezeichnet haben, von dem Pfarrer öffentlich abgelesen und der Gemeinde bekannt gemacht, sodann zu Ende des Jahres, wo dazu Mittel vorhanden sind, Belohnungen ausgetheilt werden.

Der Katechismus ist nicht bloß dem Gedächtnisse, sondern in Verbindung mit der biblischen Geschichte und Sittenlehre, dem Verstande und Herzen der Kinder einzuprägen. Derselbe muß in der Pfarrkirche alle Sonn- und Feiertage (nebst dem, daß auch die Kinder in den Schulen darin unterwiesen werden müssen) gehalten werden, bei welchem die Schullehrer und Schullehrerinnen mit erscheinen müssen. Da auch dahin zu sehen ist, ob nicht für diejenigen Landleute, welche Nachmittags zur Katechismus-Lehre zu kommen gehindert sind, Vormittags, etwa nach der Frühmesse, Katechismus gehalten werden könne; und da es ferner dienlich sein würde, daß Primissarii, welche aufferhalb der Pfarrkirche Sonn- und Feiertags in Kapellen Messe lesen, gleich nach der Messe christliche Lehre hielten: so ist auch dieses bestthunlichst einzurichten; und hat das General-Bikariat sich angelegen sein zu lassen, hierüber die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Da auch dienlich ist, die Schulkinder zum Gesange deutscher Kirchenlieder anzuführen, so ist hierauf, so viel thunlich, Beobacht zu nehmen.

Was die erste Kommunion der Schulkinder betrifft, haben die Pfarrer die Veranstaltung zu machen, daß sämtliche Kinder, welche hiezu zugelassen zu werden begehren, und dazu Alters und hinlänglicher Fähigkeit halber zugelassen werden können, den 5ten Sonntag in der Fasten oder an einem für die Gemeinde noch schicklichern Tage, sämtlich und zugleich nach vorhergehender schuldigen Vorbereitung, dazu einzurichtender Predigt und Ermahnung, mit aller schicklichen Zucht,

Ordnung und Ehrfurcht in die Pfarrkirche zur Kommunion geführt werden, wobei Wir schärfest verbieten, daß die Eltern ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrherren ihre Kinder zur ersten Kommunion führen oder dahin führen lassen.

Nichts weniger ist es eine vorzügliche Obliegenheit der Pfarrer, darauf, daß die Eltern die Kinder nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung zur Schule schicken, zu achten, die Eltern dazu zu ermahnen und anzuweisen, sodann diejenigen, welche es daran ermangeln lassen, gehörigen Orts anzuzeigen.

Mädchen-Schulen sollen angelegt werden.

§. 9. An jedem Orte, wo es nur immer füglich geschehen kann, und wo die Anzahl der Kinder dazu hinlänglich groß ist, sollen besondere Mädchen-Schulen *) angelegt werden, indem diese in mehrfacher Betrachtung, namentlich wegen der größern Tauglichkeit einer Lehrerin zur Bildung der Mädchen und zum Unterrichte in weiblichen Arbeiten sehr nützlich sind.

N ä h e = K l a s s e n .

Bei jeder Mädchen-Schule ist, wo es irgend thunlich, eine gut eingerichtete Nähe-Klasse anzulegen, wozu aber nur diejenigen Kinder, welche bereits zur Kommunion zugelassen worden, anzunehmen sind, damit diese Klassen dazu dienen, bei den Kindern noch 1 oder ein Paar Jahre den für sie nützlichsten Theil des Unterrichts fortzusetzen, und sie in der Uebung des Erlernten zu erhalten.

Auch im Sommer soll Schule gehalten werden.

§. 10. Da künftig allen Schullehrern und Schullehrerinnen auch für den Sommer-Kurs das Schulgeld gezahlt werden soll (§. 35.), so wird es allen Schullehrern und Schullehrerinnen hiedurch zur Pflicht gemacht, auch in den Sommermonaten Schule zu halten. Falls sie hiezu — wegen des Ausbleibens aller zum Schulgehen pflichtigen Kinder — nicht im Stande sein sollten, so sollen sie dennoch ohne Erlaubniß des Pfarrers sich nicht vom Orte entfernen.

In denjenigen Gegenden, wo viele Kinder von der Freqventirung der Sommer-Schulen durch Viehhüten oder sonstige Arbeiten abgehalten werden, haben die Pfarrer dafür zu sorgen, daß solche Kinder einige Male in der Woche zur Schule

*) Die Trennung der Mädchen von den Knaben und die Anstellung von Lehrerinnen für die Ersteren hat sich durch die Erfahrung sehr bewährt. Wo Lehrerinnen angestellt sind, erhalten auch überall die Mädchen Unterricht im Stricken und Nähen.

gehen, auch die Sommer-Schulen in derjenigen Tageszeit gehalten werden, in welcher jene Kinder sie am füglichsten besuchen können. *)

Sonn- und Feiertags-Schulen für die kleinen Kinder.

An denjenigen Orten, wo wegen unüberwindlicher Hindernisse an den Werktagen gar keine Sommer-Schule gehalten werden kann, sollen auch die kleinen, zum Schulgehen verbundenen Kinder zur Frequentirung der Sonn- und Feiertags-Schulen (wovon im §. 12. Litt. b. gemeldet wird) nicht allein zugelassen werden, sondern auch verpflichtet sein, damit sie dasjenige, was sie im vorigen Schul-Kurse erlernt haben, nicht ganz wieder vergessen. — In dem Falle ist der in den Sonn- und Feiertags-Schulen zu gebende Unterricht so einzutheilen, daß sie während einer gewissen Tageszeit von den gemeldeten kleinen Kindern mitbesucht werden können; während einer andern Tageszeit aber bloß für die größeren, zum Schulgehen pflichtigen Kinder, und für die dazu nicht mehr verbundenen jungen Leute gelehrt werde.

Abend-Schulen und Silentien.

§. 11. So viel die Abend-Schulen, die hin und wieder gehalten werden, betrifft, wird hiedurch gnädig verordnet, daß die Schullehrer eine eigentliche Abend-Schule, besonders eine solche, wo Knaben und Mädchen zusammen kommen, ohne Erlaubniß des Pfarrers nicht halten, auch dieselbe nicht über die vom Pfarrer bestimmte Zeit verlängern sollen. Die Schullehrer sollen ferner die gewöhnlichen Schulstunden (um etwa desto mehrere Kinder in die Abend-Schule oder Silentium, wegen der desfalligen besondern Vergütung, zu ziehen) weder abkürzen, noch in denselben den Unterricht, besonders jenen des Rechnens und Schreibens, vernachlässigen. — Um diesen Unfug desto sicherer zu verhüten, sollen

- a) die Schullehrer am 2ten eines jeden Monats dem Pfarrer ein Verzeichniß der Kinder, welche im vorigen Monate die Abend-Schule oder das Silentium frequentirt haben, einreichen, und
- b) bei den gewöhnlichen Prüfungen nicht nur jene Kinder, welche die Abend-Schule oder das Silentium besuchen, sondern vorzüglich auch die übrigen Kinder examiniert werden.

*) Gegenwärtig müssen da, wo der Besuch der Schule im Sommer durch örtliche Verhältnisse erschwert wird, alle Kinder wenigstens zwei Stunden täglich die Schule besuchen.

unterricht und Prüfung der Kinder, welche schon communicirt haben.

§. 12. Damit die Kinder, insonderheit die Erwachsenen, wie nur gar zu oft geschieht, das in der Schule Gelernte nicht so leicht vergessen, wird Folgendes verordnet:

a) Die zur ersten h. Kommunion zugelassenen Kinder (ohne Unterschied, ob sie die Kirchspiels-Schule oder eine andere Schule frequentiren oder frequentirt haben; ohne Unterschied, ob sie in dem Kirchspiele, wo sie jetzt wohnen, oder in einem andern zur h. Kommunion zugelassen sind) sollen noch zwei Jahre, oder doch wenigstens ein Jahr nachher dem Kommunion-Unterrichte des Pfarrers beiwohnen, und sich diesem nicht nur ein Jahr, sondern zwei Jahre nach der ersten h. Kommunion um die österliche Zeit zum neuen Examen stellen. Während dieser zwei Jahre sollen die Kinder nicht allein verbunden sein, an den Sonn- und Feiertagen der christlichen Lehre beizuwohnen, sondern es sollen dieselben auch, wenn sie nicht etwa vom Pfarrer aus wichtigen Ursachen dispensirt sind, jedesmal namentlich abgelesen werden.

Falls sich bei den gemeldeten Examen zeigen sollte, daß ein, vor einem Jahre oder nach Unterschied vor zwei Jahren zur ersten h. Kommunion zugelassenes Kind den Kommunion-Unterricht vergessen habe; so soll ein solches Kind vom Pfarrer so lange von der h. Kommunion zurückgesetzt werden, bis dasselbe sich die erforderlichen Kenntnisse durch Frequentirung der Schule oder auf eine andere Art wieder erworben hat, und in einem neuen Examen für hinlänglich unterrichtet erkannt wird.

Damit die gemeldete Zurücksetzung eines Kindes von der h. Kommunion (welche öffentlich ohne einiges Aufsehen zu machen, nicht geschehen kann) möglichst verhütet werde, haben die Pfarrherren diejenigen Kinder, von welchen sie vermuthen, daß die Zurücksetzung in Ansehung derselben werde nöthig sein können, zeitig zur fleißigern Frequentirung des sonntäglichen Christlichen- und des Kommunion-Unterrichts, und zur größern Aufmerksamkeit bei dem Unterrichte zu ermahnen, zuweilen besonders zu prüfen, und die definitive Prüfung so lange vor Ostern anzustellen, daß das Kind, wenn es gehörig zum Unterrichte geschickt wird, dennoch zur österlichen Kommunion verholffen werden könnte.

Damit obige Vorschrift, welche zur Beförderung des Unterrichts und der moralischen Bildung von sehr großer Wichtigkeit ist, desto genauer befolget werden möge: sollen die Pfarrer ein genaues Verzeichniß derjenigen Kinder halten, welche zur ersten h. Kommunion zugelassen sind. Dieses Verzeichniß (worin zugleich diejenigen Kinder, welche sich dem Unterrichte und dem Examen nach der h. Kommunion nicht gestellt

haben, zu benennen sind) soll bei den Archidiaconal- oder Landdefanal-Visitationen vorgezeigt werden, damit die Eltern oder Brodherren dieser Kinder dafür gebührend gestraft werden, daß sie dieselben nicht zu dem gemeldeten Unterrichte oder Examen geschickt haben. — Ferner soll den Kindern, welche sich zum zweiten Male nach der ersten h. Kommunion gestellt haben und gut unterrichtet befunden sind, vom Pfarrer eine Bescheinigung ertheilt werden, daß sie sich im Jahre zum zweiten Male nach der ersten h. Kommunion vorschriftsmäßig dem Examen gestellt haben, und hinlänglich unterrichtet gefunden seien. — Auf diese Bescheinigungen können die Pfarrer beim Examen derjenigen, welche heirathen wollen, einige Rücksicht nehmen, weil diejenigen, welche eine solche Bescheinigung nicht vorzeigen können, genauer geprüft werden müssen.

Die Pfarrer sollen durchaus kein Kind von der Pflicht, sich dem gemeldeten Examen zwei Jahre nach der ersten h. Kommunion jährlich zu stellen, dispensiren; jedoch wird es dem vernünftigen Ermessen und der Discretion der Pfarrer überlassen, zu bestimmen, welche Kinder zwei Jahre, welche aber nur ein Jahr bei dem vorgemeldeten Kommunion-Unterrichte gegenwärtig sein sollen, auch welche Kinder — wegen etwaiger unübersteiglicher Hindernisse — von der Frequentirung dieses Unterrichtes für die ganze Zeit oder einen Theil derselben zu dispensiren seien.

Diejenigen Kinder, welche in diesen zwei Jahren in einem andern Kirchspiele in Dienst treten, sollen sich dem Pfarrherrn des Kirchspiels, wo sie dienen, zu dem gedachten Unterrichte und zweijährigen Examen stellen, und von demselben die gemeldete Bescheinigung, wenn sie fähig sind, erhalten. Auch dasjenige, was S. 1. zur Befolgung desselben verordnet ist (daß nämlich die Eltern nie ein Kind, welches noch in den zum Schulgehen bestimmten Jahren ist, ohne Vorwissen des Pfarrherrn in ein anderes Kirchspiel in Dienst geben, daß die Brodherren eben so wie die Eltern verbunden sein sollen, die Kinder zur Schule zu schicken, und daß der Pfarrherr darüber zu berichten habe), soll auch in Rücksicht der Kinder, welche sich nach dem Unterrichte oder Examen nach der ersten h. Kommunion sistiren müssen, beobachtet werden.

Ferner sollen die Pfarrherren die Kinder, welche aus einem andern Kirchspiele in den zwei ersten Jahren nach der ersten h. Kommunion in das ihrige zu wohnen kommen, auch in das Verzeichniß derjenigen Kinder, welche noch verbunden sind, den Kommunion-Unterricht und die sonn- und feiertägliche christliche Lehre zu besuchen und sich zum gemeldeten Examen zu stellen, eben so wie seine übrigen Pfarrkinder eintragen.

Sonn- und Feiertags-Schulen.

b) Die bereits in verschiedenen Kirchspielen eingeführten, so sehr nützlichen Sonn- und Feiertags-Schulen sollen im ganzen Hochstifte gehalten werden — und werden die sämtlichen Pfarrgeistlichen hiedurch gnädig ermahnt und aufgefordert, den Schullehrern und Schullehrerinnen bei dem Halten dieser Schulen hülffreie Hand zu leisten. — In diesen Schulen ist zugleich Unterricht über das Betragen in weltlichen Geschäften, welche den Landleuten vorkommen, zu ertheilen, so wie in denselben auch schickliche Warnungen zu geben sind wegen der sich vergrößernden Gefahren, in Hinsicht auf Religion und Keuschheit.*)

Diese Sonn- und Feiertags-Schulen sind zwar eigentlich nur für diejenigen jungen Leute, welche nicht mehr verbuuden sind zur Schule zu gehen, bestimmt; jedoch sollen auch die größern zur Frequentirung der Schule verbundenen Kinder zu diesen Schulen mit zugelassen werden. — Uebrigens wird in Ansehung dieser Schulen der Bezug auf den Schluß des 10ten §. genommen.

Prüfung der Brautleute.

Um die erwachsene Jugend zum fleißigen Besuchen dieser Sonn- und Feiertags-Schulen, so wie auch der christlichen Lehre und Predigten, und zum Lesen guter Bücher zu vermögen, werden die bereits im Edicte vom 11ten October 1739 und im Synodal-Edicte vom 1768 enthaltenen Verordnungen:

daß Niemand kopulirt werden solle, welcher nicht vorher geprüft worden, ob er in Glaubens-Sachen und den Pflichten eines Christen hinlänglich unterrichtet sei — auch Niemanden vor dieser Prüfung der Lohsschein, sich von einem andern Pfarrer kopuliren lassen zu dürfen, ertheilt werde;

hiedurch ausdrücklich wiederholt, und sämtliche Pfarrgeistliche bei schwerer Ahndung gnädig angewiesen, diese Verordnung genauest zu befolgen. In Betreff der gemeldeten, mit einiger Strenge vorzunehmenden Prüfung wird ferner festgesetzt und nach Unterschied verordnet, daß die zu Prüfenden wenigstens eben so gut, als man es von einem Kinde fodern würde, um dasselbe zur ersten Kommunion zuzulassen, unterrichtet sein müssen — und diese Prüfung wenigstens 14 Tage vor der ersten Proklamation zu halten sei.

Diejenigen, welche bei dieser Prüfung nicht gut bestehen, sind anzuweisen, während einer gewissen, vom Pfarrer zu bestimmenden Zeit wieder die Schule zu frequentiren, oder sich

*) Diese Bestimmung ist nur an wenigen Orten und auch dort nur vorübergehend zur Ausführung gekommen.

einen Privatunterricht in der christlichen Lehre ertheilen zu lassen, und darüber, daß solches geschehen sei, dem Pfarrer vor der zweiten Prüfung eine Bescheinigung beizubringen. — Uebrigens wird den Pfarrern aufgegeben, bei jeder Archidiafonal- oder Dekanal-Bisitation anzuzeigen, welche seit der vorigen Bisitation kopulirt, und ob sie alle gleich bei der ersten Prüfung gut bestanden seien.

Von Privatlehrern oder Lehrerinnen bei einem Landmanne.

§. 13. Die Präceptoren oder Lehrerinnen, welche hin und wieder von den Schulzen oder Bauern gehalten werden, sollen nur mit Erlaubniß und unter der Aufsicht des Pfarrers gehalten werden dürfen. Diese Verfügung ist für die Fälle desto nöthiger, wo mehrere Bauern einen gemeinschaftlichen Präceptor oder Lehrerin halten wollen, und so eine Art von Winkel-Schulen beabsichtigt wird, welche ohne besondere Erlaubniß des Archidiafoni nie statt haben sollen.

Von Schullehrern, welche zugleich Küster sind.

§. 14. Diejenigen Schullehrer, welche zugleich Küster sind, sollen wegen einer zur Küsterei gehörenden Berrichtung (außer in einem vom Pfarrer zu beurtheilenden Nothfalle) die Schulstunden nie auslassen, abkürzen oder unterbrechen, sondern zu einer solchen an der Erfüllung der Schullehrer-Pflichten hindernden Berrichtung einen Andern stellen. — Wenn ein Schullehrer dieser Verordnung widerleben, und nach erhaltener Ermahnung von seinem Pfarrer oder demjenigen, welchen es sonst betrifft, seine Widerlebung fortsetzen würde, so hat der Pfarrer dieses an die Behörde zu berichten, welche sodann zu befördern hat, daß dem Schullehrer ein Substitut zur Leistung der zum Küsterdienste gehörenden Berrichtungen auf dessen Kosten gestellt werde.

Trennung der Schullehrer-Stellen von den Küster- und Organisten-Stellen.

Da übrigens die Verbindung der Küster- oder Organisten-Stelle mit der Schullehrer-Stelle sehr nachtheilig ist, indem die jeder Stelle aufliegenden Pflichten von einem Subjecte nicht füglich erfüllet werden können, folglich in einem oder andern Theile leicht etwas versäumt wird, und vorzüglich der Unterricht der Jugend durch jene Verbindungen sehr leidet: so ist Unser gnädiger Wille, daß bei künftigen Erledigungsfällen überall, wo es nur immer thunlich ist, die Schullehrer-Stelle von den Küster- oder Organisten-Stellen getrennt gehalten werde.

Von Substituten der Schullehrer.

§. 15. Jenen Schullehrern, welche nicht durch Alter oder Krankheiten an eigener Verwaltung ihrer Stelle gehindert wer-

den, soll der Regel nach das Halten eines Substituten nicht erlaubt sein, sondern dieselben sollen entweder selbst Schule halten oder ihr Amt niederlegen. — Da es aber dennoch möglich ist, daß Schullehrer aus andern guten Ursachen zu dem Wunsche, einen Substituten halten zu dürfen, veranlasset werden, so mag in einem solchen seltenen Falle zwar die desfallsige Erlaubniß ertheilt werden: jedoch nur dann, wenn Unser General-Vikariat und der Orts-Archidiaconus einstimmig die Ertheilung dieser Erlaubniß für angemessen halten.

Es sollen aber künftig durchaus keine andere Schullehrer-Substituten gestattet werden, als solche, welche von der Schul-Kommission approbirt sind.

Von Vikarien = Stellen, womit Schullehrer = Stellen verbunden sind.

§. 16. Wenn künftig Vikarien verfallen, welchen der Fundation zufolge die Pflicht, Schule zu halten, aufliegt, soll dem neuen Vikarius nicht eher die Investitur ertheilt werden, als er von der Schul-Kommission geprüft und zum Schulhalten fähig erklärt ist. — Der Vikarius soll sodann selbst Schule halten; in dem Falle aber, wenn er wünscht, einen Substituten halten zu dürfen, dazu vorher vom Archidiaconus die Erlaubniß nachsuchen, und erwarten, welcher sich hierüber mit der Schul-Kommission zu benehmen hat. — Wenn diese Erlaubniß sodann ertheilt würde, soll der Vikarius, falls er selbst zum Schulhalten vermögend wäre, den Substituten das Schulgeld genießen lassen, und ihm ausserdem noch 30 Rthlr. zahlen, so wie der Substitut natürlich auch die Zulage und die ihm etwa zuerkannten Prämien (§. 29.) zu genießen hat. Falls der Vikarius aber nachher unvermögend geworden wäre, die Schullehrers = Stelle selbst zu verwalten, soll in Ansehung des Schulgeldes und der vorgemeldeten 30 Rthlr. vom Archidiaconus eine, den Einkünften und den Bedürfnissen des Vikarii angemessene, billige Einrichtung getroffen werden: die Zulage nebst den besagten Prämien aber ganz von dem Substituten genossen werden.

Diese Vorschrift in Betreff der Einkünfte, welche die Substituten der noch zu benennenden, zum Schulhalten verbundenen Vikarien zu genießen haben sollen, soll auch in Ansehung der Substituten derartiger wirklich angestellter Vikarien befolgt werden, und zwar dergestalt, daß dasjenige, was auf den Fall, wenn jene noch auszustellende Vikarien zum Schulhalten unvermögend werden, verordnet ist, in Betreff dieser schon angestellten Vikarien sowohl dann, wenn sie wirklich unvermögend sind, als wenn sie es werden, zu beobachten ist.

Verbesserung und gute Einrichtung der Schulzimmer.

§. 17. Die Schulzimmer sind dort, wo es daran noch ermangelt, in gehörigen Stand zu setzen, wobei hauptsächlich dafür zu sorgen ist, daß sie hinlänglich geräumig und hoch, hell, trocken, dicht, reinlich, auch mit einem Ofen, einem etwas erhöhten Sitze für den Lehrer, mit wohl eingerichteten Sitz- und Schreibbänken, und mit einer schwarzen Tafel versehen seien.

Die Archidiaconen und Amts-Dechanten haben bei ihren Visitationen auf diesen Gegenstand vorzüglich zu achten, und in Betreff der vorgefundenen Mängel das Angemessene zu verordnen, welches sodann nach dem, an jedem Orte bestehenden Herkommen zu vollziehen ist.

Für die Schullehrer und Schullehrerinnen sollen Wohnungen angelegt werden.

§. 18. Da es in mehrerer Hinsicht sehr nützlich ist, daß bei jeder Schule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer, und nach Unterschied für die Lehrerin vorhanden sei, so ist dafür zu sorgen, daß diese Wohnhäuser an jenen Orten, wo sie noch fehlen, errichtet werden.

In den Fällen, wenn einem Schullehrer oder einer Schullehrerin, welche weder durch Alter noch durch Krankheit von der eigenen Verwaltung ihrer Stelle abgehalten werden, erlaubt wird, einen Substituten, oder nach Unterschied eine Substitutin zu halten, soll diesem und respective dieser die Schullehrers-Wohnung überlassen werden.

Von der Land- und Trivial-Schul-Kommission.

§. 19. Zu der in gegenwärtiger Verordnung oft erwähnten Land- und Trivial-Schul-Kommission werden

- a) Unser General-Bikarius mit den jetzigen General-Bikariats-Verwaltern, beide sammt und sonders;
- b) des Orts, von wessen Schullehrer die Frage ist, und so viel es diesen Schullehrer betrifft, Archidiaconus und dessen Commissarius Archidiaconalis, ebenfalls sammt und sonders;
- c) ein zeitlicher Director Scholarum des Gymnasii zu Münster; ferner
- d) einige (von Unserm General-Bikariate dazu in Vorschlag zu bringende) Beisitzer als Commissarien, dann ein zeitlicher Sekretarius des General-Bikariats zum Actuarius Commissionis hiemit gnädig benennet.

Zugleich wird, wenn ein Schullehrer examinirt werden soll, dem Patrono, welcher die Schullehrers-Stelle zu vergeben hat, dann des Orts Pfarrer dabei zu erscheinen und dem Examen beizuwohnen, freigestellt.

Zweiter Theil.

Vorschriften, welche die Verbesserung der Nebenschulen bezielen.

Grundsätze, nach welchen bestimmt wird, welche Nebenschulen beibehalten, welche aber abgestellt werden sollen.

§. 20. Mehrere wichtige Gründe, namentlich jene, daß der Unterricht in einer Kirchspiels-Schule — wegen eines für diese wahrscheinlich leichter zu habenden geschickten Lehrers, und wegen der hier leichter möglichen beständigen Aufsicht des Pfarrers — weit vorzüglicher ist, als jener in einer Nebenschule; — und daß ferner die Verbindung mehrerer Nebenschulen, welche nur von wenigen Kindern besucht werden, das Halten eines geschickteren Lehrers durch die demselben mittelst solcher Verbindung in der Folge zugesicherte größere Einnahme sehr erleichtert, — empfehlen dringend die Verminderung der in Unserm Hochstifte Münster vorhandenen vielen Nebenschulen, und veranlassen Uns, desfalls — in der frohen Aussicht auf die dabei bezielte bessere Bildung der Jugend — Folgendes gnädig zu bestimmen, und nach Unterschied zu verordnen:

a) Diejenigen Nebenschulen, welche der Kirchspiels-Schule oder einer andern Nebenschule so nahe sind, daß die dieselben frequentirenden Kinder (ohne jedoch auf einige wenige etwas entfernter wohnende zu sehen) in einer halben Stunde auf einem guten Wege zur Kirchspiels-Schule oder zu jener andern Nebenschule kommen können, sind offenbar unnöthig.

b) Auch diejenigen Gemeinheiten, deren entferntesten Einwohner (jedoch gleichfalls mit der Einschränkung, daß einige wenige etwa entfernter liegende Häuser nicht in Anschlag zu bringen sind) nur eine Stunde guten Weges von der Kirchspiels-Schule oder einer andern Nebenschule wohnen, sind nicht in dem Falle, daß sie einer besondern Nebenschule bedürfen.

c) Die Nebenschulen derjenigen Gemeinheiten aber, welche weiter als eine Stunde von einer andern Schule entfernt sind, oder wo die Wege im Winter ungangbar sind, auch durch mäßige Kosten nicht gangbar gemacht werden können, sind allerdings beizubehalten.

Bedingungen, unter welchen die Beibehaltung verschiedener Nebenschulen gestattet wird.

d) Nach diesen Grundsätzen wird nur den unter b. und c. gemeldeten Gemeinheiten (und zwar jenen sub b. nur provisionaliter) die Beibehaltung ihrer Nebenschulen gnädig gestattet; jedoch Beiden unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie in Zeit von vier Monaten nach der Verkündigung der ge-

gegenwärtigen Verordnung dem Archidiaconus, und nach Unterschied dem Amtsdechant anzeigen, auf welche Art sie ihren Neben-Schullehrern einen angemessenen Unterhalt und die zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse in den vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen und in der Lehr-Methode erforderlichen Kosten verschaffen wollen.

Den Gemeinheiten wird es überlassen, die Einnahme des Schullehrers ganz durch einen, von den sämtlichen Eingesessenen zu zahlenden Beitrag, oder zum Theile durch Erhöhung des Schulgeldes anzuschaffen, auch auf der nächsten Markal-Convention sich zu verwenden, daß Behuf jener Einnahme Zuschläge angelegt werden.

e) Es wird hiebei ferner gnädig bekannt gemacht, daß den Lehrern in den Nebenschulen der unter c. gemeldeten Gemeinheiten eine Zulage aus dem künftigen allgemeinen Schulfond als ein Beitrag zu der ihnen nöthigen Subsistenz werde bewilliget werden; nicht aber den Lehrern in den Nebenschulen der unter b. erwähnten Gemeinheiten.

Benennung der jetzt vorhandenen drei Arten der Nebenschulen.

In der gegenwärtigen Verordnung werden die unter a. gemeldeten, für die Zukunft aufzuhebenden Nebenschulen: Nebenschulen der ersten Art; die unter b. erwähnten, für die Zukunft nur provisionaliter geduldet werdenden Nebenschulen: Nebenschulen der zweiten Art; und die unter c. gemeldeten, nothwendigen Nebenschulen: Nebenschulen der dritten Art — genennet werden.

Es soll bestimmt werden, aus welchen Häusern die Kinder nach einer jeden Schule zu schicken sind.

§. 21. In Ansehung sämtlicher, künftig beizubehaltender Schulen sind die Häuser genau zu bestimmen, aus welchen die Kinder nach einer jeden derselben geschickt werden sollen. — Bei dieser Bestimmung ist zu beachten, daß diejenigen Kinder, welche nicht beträchtlich weiter von der Kirchspiels-Schule, als von einer Nebenschule wohnen, zur Kirchspiels-Schule, — jene Kinder aber, welche nicht beträchtlich weiter von der Kirchspiels-Schule oder von einer Nebenschule im Kirchspiele, als von einer Schule ausser dem Kirchspiele wohnen, nicht zu dieser letztern Schule angewiesen werden. — In den Fällen jedoch, wo Kinder aus einzelnen von der Kirchspiels- oder einer Nebenschule im Kirchspiele ganz entfernt liegenden Häusern nach diesen Schulen nicht geschickt werden können, kann der Pfarrer allerdings gestatten, daß diese Kinder nach Schulen ausser dem Kirchspiele geschickt werden. — In Betreff der gemeldeten Bestimmung und der letzterwähnten Gestattung haben

die Pfarrer nach genommener Rücksprache mit den Beamten provisionaliter zu verfügen, und sodann an den Archidiaconus zu berichten. — Uebrigens wird es den Pfarrern überlassen, dort, wo es füglich geschehen kann, die Einrichtung zu treffen, daß die Kinder, welche bis zum Alter von 12 Jahren eine Nebenschule frequentiren, im Alter von 12 bis 14 Jahren zur Kirchspiels-Schule geschickt werden. *)

Bestimmung, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Kinder nach einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt werden dürfen.

§. 22. Wenn eine Gemeinheit, anstatt sich zur Unterhaltung eines Nebenschullehrers und zur Anschaffung der sonstigen Erfordernisse zu entschließen, vorziehen würde, ihre Kinder nach einer, dazu bequem gelegenen Schule in einem andern Kirchspiele zu schicken, so soll ihr dieses zwar erlaubt sein, jedoch nur dann, wenn der Archidiaconus — auf ihm darüber vom Pfarrer zu erstattenden Bericht — dabei nichts zu erinnern findet, und ferner unter der Bedingung, daß die Kinder einige Male im Jahre von ihrem Pfarrer (welchem sie sodann ein Zeugniß ihres Schullehrers, oder falls sie eine Nebenschule frequentiren, des dortigen Pfarrers über ihr fleißiges Schulgehen einzureichen haben) examinirt werden, auch sich demselben zum öfterlichen Examen sistiren.

Diese der vorgemeldeten Erlaubniß beigefügten beiden Einschränkungen werden für alle Fälle verordnet, wo Kinder eine Schule eines andern Kirchspiels frequentiren.

Auch diejenigen Kinder, welche nicht zur Kirchspiels-Schule gehen, sollen vom Pfarrer examinirt werden.

§. 23. Die Pfarrer sind, um sich von dem Fortschritte, den diejenigen Kinder, welche zu Nebenschulen oder zu einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt werden, in den erforderlichen Kenntnissen gemacht haben, zu überzeugen, natürlich befugt, diese Kinder nebst ihrem Lehrer — auch von mehreren Schulen zusammen — zu sich kommen zu lassen, um sie allein oder gemeinschaftlich mit den Kindern der Kirchspiels-Schule zu prüfen, und über jeden Gegenstand des Unterrichts zu examiniren, besonders weil die entferntern Nebenschulen nicht so oft, als es wohl zu wünschen wäre, vom Pfarrer visitirt werden können. — Dieses gibt zugleich den Pfarrern Gelegenheit, die Nebenschullehrer und ihre Lehr-Methode besser kennen zu

*) Nachdem das Einkommen der Nebenschullehrer verbessert und für diese Stellen besser gebildete Kandidaten gewonnen sind, ist diese Bestimmung außer Kraft getreten.

lernen, besonders wenn sie ihnen aufgeben, in ihrer (der Pfarrer) Gegenwart den Kindern Unterricht zu ertheilen, auch namentlich dieselben nach Anleitung der Examinir-Methode zu befragen.

Alle Kinder sollen dem Kommunion-Unterrichte des Pfarrers beiwohnen.

§. 24. Alle diejenigen Kinder, welche nicht zu der Kirchspiels-Schule, sondern zu einer Nebenschule, oder einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt werden, sollen dem Kommunion-Unterrichte ihres Pfarrers beiwohnen, wenn sie nicht desfalls vom Pfarrer — wegen etwaiger unübersteiglicher Hindernisse — für die ganze Zeit oder einen Theil derselben dispensirt werden. — Uebrigens wird hier der Bezug genommen auf die Verordnung des §. 12. Litt. a.

Fähigkeit und Prüfung der Nebenschullehrer.

§. 25. So viel die Fähigkeit der Nebenschullehrer betrifft, wird zuvörderst der Bezug auf den 4. §. der gegenwärtigen Verordnung genommen; es wird jedoch einstweilen, und bis auf anderweite Verordnung gnädig gestattet, daß diejenigen Nebenschullehrer des Niederstifts, welche aus dem allgemeinen Fond keine Zulage erhalten (siehe §. 20. Litt. e.), sich von ihrem Pfarrer oder einem approbirten Schullehrer unterrichten, und sich diesernach vom Amts-Dechant examiniren zu lassen: welcher sodann dem Examinirten, falls er denselben nicht nur in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, sondern auch in der im Hochstifte Münster eingeführten Lehrmethode, und in der fertigen Anwendung derselben, hinlänglich unterrichtet findet, das Zeugniß der Fähigkeit zu ertheilen, und darüber an die Schul-Kommission zu berichten hat. — Sene Nebenschullehrer sollen aber gehalten sein, sich bei der nächsten von der Schul-Kommission zu haltenden Prüfung zu sistiren.

Ferner sollen aber alle Nebenschullehrer, sie mögen eine Zulage genießen oder nicht, alle drei Jahre von Unserer Schul-Kommission geprüft und dem Befinden nach zur Normal-Schule geschickt werden. — Diese Bestimmung wird indessen dahin gemildert, daß diejenigen Schullehrer, welche aus wichtigen Gründen eine Dispensirung von der Befolgung dieser Vorschrift nachsuchen zu dürfen glauben, um diese Dispensirung — mit Beifügung eines Zeugnisses ihres Pfarrers über ihre hinlängliche Geschicklichkeit, gute Erfüllung ihrer Amtspflichten und untadelhafter Aufführung — suppliciren mögen: welchen Falls von ihnen aber die Bittschrift so früh einzuschicken ist, daß sie den Bescheid darauf früh genug erhalten können, um im Falle der Nicht-Gewährung ihres Gesuchs beim nächsten Examen gegenwärtig sein zu können. — Jedoch sollen alle Nebenschul-

lehrer unfehlbar alle sechs Jahre von der Schul-Kommission geprüft werden.

Unterhaltsgelder für dieselben.

Uebrigens wird die Verordnung des 7. S. auf die Lehrer in denjenigen Nebenschulen, welche künftig beibehalten werden, ausgedehnt.

Von den Schulzimmern und Wohnungen der Nebenschullehrer.

S. 26. In Betreff der Schulzimmer für die Nebenschulen wird der 17. S. hieher wiederholt. — Auch ist, so viel möglich, dafür zu sorgen, daß bei jeder Nebenschule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer derselben errichtet werde.

Dieses soll, wo möglich, ein Garten, Ackerland und Wiesegrund angewiesen werden.

Zugleich ist die Einrichtung zu treffen, daß den Nebenschullehrern, vorzüglich den Lehrern der neu anzulegenden Nebenschulen, ein Garten, auch, wo möglich, etwas Ackerland von etwa 12 bis 14 Scheffeln, und einiger Wiesegrund angewiesen werde, damit der Schullehrer desto besser im Stande sei, den Kindern über das Anziehen und Veredeln der Obstbäume und über die Landwirthschaft praktischen Unterricht zu geben. Dieses ist desto rathlicher, weil dann den Nebenschullehrern von den Gemeinheiten nicht so viel jährliches Gehalt ausgezahlt zu werden braucht, als sonst nöthig sein würde. *)

D r i t t e r T h e i l .

Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer.

A. Durch Zulagen und Prämien.

Die Kirchspiels-Schullehrer werden in drei Klassen getheilt.

S. 27. Zur Beförderung des Fleißes und Wettseifers der Kirchspiels-Schullehrer werden diese in drei Klassen getheilt, dergestalt, daß

- a) diejenigen, welche die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Grade besitzen, in die 3te Klasse;

*) Nach und nach sind bei allen Schulen jetzt Obstbaumschulen angelegt, um die Jugend zur Obstkultur anzuleiten und dieselbe überhaupt auf dem Lande mehr zu verbreiten.

- b) jene, welche sich unter diesen auszeichnen, in die 2te Klasse; und
c) diejenigen, welche diese Kenntnisse in einem vorzüglichen Grade besitzen, und zugleich ihre Amtspflichten vorzüglich fleißig und thätig erfüllen, in die 1ste Klasse gesetzt werden.
- Zur Klassificirung der Schullehrer wird die Schul-Kommission eine Prüfung anstellen, bei welcher 1stens auf das moralische Betragen der Schullehrer, ihren Fleiß und ihren pflichtmäßigen Gehorsam gegen den Pfarrer, die Beamten und die höhern Obergkeiten, worin sie ihren Schülern zum Beispiele dienen müssen; 2tens auf die Kenntnisse der Schullehrer, unter andern auch in der Größen-Lehre, Psychologie und Landwirthschaft; 3tens auf ihre Fähigkeit in der Lehrmethode Rücksicht genommen werden wird.

Zulage der Kirchspiels-Schullehrer.

§. 28. Die Zulage wird für alle fähig erklärte Kirchspiels-Schullehrer zu 30 Rthlr. bestimmt.

Besondere Belohnungen der Kirchspiels-Schullehrer der 1sten und 2ten Klasse.

§. 29. Außer dieser Zulage von 30 Rthlr. werden den Schullehrern der 2ten Klasse (S. 27. Litt. b.) 10 Rthlr., und jenen der 1sten Klasse (S. 27. Litt. c.) 20 Rthlr. als besondere Belohnungen oder Prämien zugelegt.

Um die jährlich zu zahlenden Schullehrer-Zulagen auf eine fixirte Summe zu bringen, wird jene besondere Belohnung von 10 Rthlr. fünfzig Schullehrern — und die von 20 Rthlr. vierzig Schullehrern gegeben werden.

Zulage der Nebenschullehrer.

§. 30. Den fähig erklärten Lehrern in den Nebenschulen der dritten Art (vid. §. 20.) wird eine Zulage von 10 Rthlr. bestimmt.

Diese Zulage ist auch einem Lehrer in einer Nebenschule der zweiten Art, womit eine Nebenschule der dritten Art combinirt ist, und welche folglich für eine Nebenschule der dritten Art anzusehen ist, zu zahlen.

Auch ist diese Zulage pro rata den fähig erklärten Lehrern in den Nebenschulen der zweiten Art zu zahlen, wenn eine solche Schule auch von Kindern frequentirt wird, welche unmöglich zur Kirchspiels-Schule oder zu einer andern Nebenschule geschickt werden können. — Diejenigen Gemeinheiten, welche glauben, daß dieser Fall bei ihrer Schule eintrete, haben dieses der Schul-Kommission vorzustellen und ihre Angabe durch ein Zeugniß des Archidiaconi, des Pfarrers und der Beamten zu begründen, worin bezeuget wird, daß zu der

befragten Schule die Kinder aus verschiedenen (namentlich zu benennenden) Häusern angewiesen sein, aus welchen die Kinder unmöglich zur Kirchspiels- oder einer andern Nebenschule geschickt werden können. Die Schul-Kommission hat sodann dem Geheimen-Rathe ihre Meinung zu eröffnen, ob dem Lehrer in der befragten Nebenschule eine Zulage, allenfalls welche billig zuzulegen sein wolle.

Zulage der Schullehrerinnen.

§. 31. Den fähig erklärten Mädchen-Schullehrerinnen wird eine jährliche Zulage von 20 Rthlr. bewilligt.

Diejenigen Schullehrerinnen, welche auf diese Zulage Anspruch machen zu können glauben, haben die Normal-Schule zu frequentiren, und sich sodann von der Schul-Kommission, welche sie zugleich Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten vorzubringen haben, prüfen zu lassen. — Diejenigen, welche bei dieser Prüfung hinlänglich fähig befunden werden, erhalten von der Schul-Kommission eine Bescheinigung, daß sie die Zulage verdienen.

Die Schullehrerinnen, welche die Zulage genießen, sollen übrigens, bei Strafe der Wieder-Einziehung derselben, sich der Schul-Kommission auf jedesmalige Verabladung wieder zum Examen stellen; dieselben sollen ferner alle drei Jahre vor der Schul-Kommission zur Erneuerung der Approbation persönlich erscheinen, oder vor Ablauf dieser Zeit um Verlängerung der Approbation bitten, und in letzterm Falle ein verschlossenes Zeugniß ihres Pfarrers über ihr sittliches Betragen und über die Befolgung der neuen Lehrmethode beibringen.

Sämmtliche Zulagen und Belohnungen werden ex Extraordinariis gezahlt, durch die Receptoren empfangen, den Schullehrern und Schullehrerinnen aber von der Pfenningkammer aus dem allgemeinen Schulfond halbjährlich gezahlt.

§. 32. Die zur Zahlung dieser sämmtlichen Zulagen und besondern Belohnungen (§. 28. 29. 30. 31.) erforderlichen Gelder werden, wie in Ansehung der Kirchspiels-Schullehrer-Zulagen geschehen ist, ex Extraordinariis gezahlt, jedoch dergestalt, daß der desfallsige Beitrag eines jeden Amts oder Kirchspiels sich zur ganzen erforderlichen Summe verhalte, wie eine ordinaire Schatzung dieses Amts oder Kirchspiels sich zu einer ganzen monatlichen Landes-Schatzung verhält, z. B. da das Amt Wolbeck zu einer monatlichen Landes-Schatzung von 29,342 Rthlr. 19 fl. 5 dt. — 8926 Rthlr. 4 fl. 9 dt. beiträgt, wird dasselbe zu jenen Zulagen und Belohnungen, wenn deren Ertrag zu 10,300 Rthlr. angenommen wird, 3133 Rthlr. 8 fl. 5 dt. beitragen.

Die Receptoren und sonstigen Empfänger haben die von den Kirchspielen, Städten 2c. zu jenen Geldern beizutragenden Quoten jährlich im November zu erheben, und am Ende des Decembers an die Landschafts-Pfenningkammer zu zahlen; übrigens diese Quoten in ihren Rechnungen bei den Extraordinarien unter der Rubrik; zum allgemeinen Schulfond 2c. zu berechnen. — Den Receptoren und sonstigen Empfängern wird gestattet, für die Erhebung dieser Quoten sich 4 Procent in Extraordinariis zu berechnen.

Die Zulagen und Belohnungen selbst aber sollen von der Pfenningkammer den Schullehrern und Schullehrerinnen jährlich in zwei Terminen, und zwar zur Hälfte gegen Ostern, zur Hälfte gegen St. Michaelis-Tag gezahlt werden. — Die Pfenningkammer hat über den Empfang und Ausgabe dieser Gelder eine besondere, von der sonstigen Landesrechnung getrennte Berechnung zu führen.

Uebrigens halten Wir in Ansehung dieser Gelder die landesherrlich mit Zuziehung der Landesstände zu treffenden weitern Verfügungen und Modifikationen ausdrücklich gnädig bevor, welche zur Erleichterung der Unterthanen, obsonst zur Hebung einer etwa auffallen mögenden individuellen Prägravirung des einen oder andern Kirchspiels, etwa künftig gut gefunden werden möchten. — Dieser gnädige Vorbehalt ist jedoch nur eventuell, und ist die gegenwärtige Verordnung bis zur Erlassung jener etwaigen ferneren Verfügungen und Modifikationen zu vollziehen.

Von den Zuschlägen, welche in Gemäßheit des Edictes vom 1. Februar 1788 angelegt sind.

§. 33. In Ansehung der im vorigen §. gemeldeten Beiträge der Gemeinheiten zum Schulfond wird noch ferner Folgendes verordnet:

In denjenigen Orten, wo Zuschläge in Gemäßheit des gnädigsten Edictes vom 1sten Februar 1788 für Kirchspiels-Schullehrer angelegt sind, ist der jährliche Ertrag derselben von den Receptoren in Extraordinariis zu berechnen. — Wenn es nach den Lokalumständen rathlich und thunlich sein sollte, die Benutzung eines derartigen Zuschlages dem Schullehrer zu überlassen, so kann dieses gegen eine billige Heuer geschehen. Wenn der Schullehrer zur Zulage nicht approbirt ist, so ist diese Heuer baar von ihm zu zahlen; genießt er aber die Zulage, so wird diese, so wie auch die Beitrags-Quote des Kirchspiels, um den Betrag jener Heuer geringer. — Zuschläge, welche für Nebenschullehrer angelegt sind, können nicht in Betracht kommen, weil die Gemeinheiten ihren Nebenschullehrern ein hinlängliches Auskommen verschaffen müssen, und dieses wohl

nirgends so groß sein wird, daß nicht auch selbst diejenigen Nebenschullehrer, welche eine Zulage von 10 Rthlr. erhalten, diese noch aufferdem fast nöthig haben sollten.

Die Assignationen wegen der Zahlung der Zulagen und Prämien werden vom Geheimen-Rathe ertheilt; jedoch jedesmal nur für drei Jahre.

§. 34. Die Schullehrer und Schullehrerinnen, welche von der Schul-Kommission zur Erhaltung der vorgemeldeten Zulagen und respective Prämien fähig erklärt und nach Unterschied ausgewählt werden, haben die desfallsige Bescheinigung in Unserm Münsterischen Geheimen-Rathe zur Ertheilung der desfallsigen, jedoch nur auf drei Jahre zu stellenden Assignation an die Landschafts-Pfeningkammer zu präsentiren.

B. Durch Bewirkung der genauen Zahlung eines angemessenen Schulgeldes.

Größe des Schulgeldes. — Dieses soll auch für den Sommer-Kurs gezahlt werden.

§. 35. Das Schulgeld wird zu 6 gGr. für jeden halbjährigen Kurs bestimmt, jedoch dergestalt, daß dort, wo ein höheres Schulgeld hergebracht ist, das Herbringen beibehalten werde: und soll für den Sommer-Kurs gezahlt werden, wenn auch im Sommer keine Schule gehalten werden sollte.

Für die Kinder, welche Schreiben und Rechnen lernen, darf kein höheres Schulgeld genommen werden.

Den Schullehrern wird verboten, für diejenigen Kinder, welche Schreiben und Rechnen lernen, ein höheres Schulgeld zu fordern. An denjenigen Orten, wo ein höheres Schulgeld für diese Kinder hergebracht ist, soll künftig der Mittelpreis zwischen diesem und dem Schulgelde, welches für die übrigen Kinder gezahlt wird, für sämtliche Kinder gezahlt werden.

Besondere Vergütung für das Halten der Abendschule.

Den Schullehrern wird aber allerdings gestattet, für das Halten einer Abendschule oder eines sogenannten Silentii sich eine besondere Vergütung zahlen zu lassen.

Höheres Schulgeld der Befreiten.

§. 36. So viel das von den Befreiten in Gemäßheit des gnädigsten Edicts vom 13. Juni 1789 zu zahlende höhere Schulgeld betrifft, verordnen Wir gnädig, daß alle diejenigen, welche von der Zahlung der Extraordinarien frei sind, für jedes Kind, welches zur Schule geschickt werden muß, in Betreff eines jeden Schul-Kurses vier gGr., folglich jährlich einen halben Gulden auffer dem gewöhnlichen Schulgelde zahlen sol-

len. — Von dieser Zahlung, so wie auch von der Zahlung des gewöhnlichen Schulgeldes sind diejenigen frei, welche besondere Haus-Informatoren für ihre, höheren Studien bestimmte Kinder halten, über welcher Informatoren-Approbation Wir Uns weiter zu verordnen vorbehalten. Diese Freiheit ist jedoch nicht zu verstehen in Ansehung der Kinder der etwa von Extraordinarien befreiten Schulzen und Bauern, oder der sonstigen nicht zu höhern Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der §. 13. nachzusehen ist.

Noch einige Bestimmungen wegen der Zahlung des Schulgeldes.

§. 37. Für diejenigen Kinder, welche nach Ueberschreitung des zum Schulgehen bestimmten Alters noch ferner die Schule frequentiren, braucht das Schulgeld nicht bezahlt zu werden. Eben so wenig sollen künftig die Kirchspiels-Schullehrer für diejenigen Kinder, welche zur Frequentirung einer bewilligten Nebenschule angewiesen, oder mit Erlaubniß des Archidiaconi zu einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt werden, Schulgeld erhalten. Das Schulgeld soll jedoch gezahlt werden für diejenigen Schulzen- und Bauern-Kinder, auch sonstige nicht für höhere Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der Bezug auf den §. 13. genommen wird. — Falls Eltern oder Vorgesetzte aus irgend einer Ursache vorziehen sollten, Kinder — anstatt nach derjenigen Schule, zu deren Frequentirung sie angewiesen sind — nach einer andern Schule zu schicken, und hiezu die Erlaubniß des Pfarrers erhalten sollten: so sollen sie demjenigen Schullehrer, nach dessen Schule die Kinder, der gemeldeten Anweisung zufolge, geschickt werden müßten, das Schulgeld zahlen, ohngeachtet diese Schule von jenen Kindern nicht frequentirt wird.

Uebrigens ist das Schulgeld für die im Dienste eines Andern stehenden Kinder von ihren Eltern, falls der Brodherr im nämlichen Kirchspiele wohnt, widrigensfalls aber vom Brodherrn zu zahlen.

Berichtigung der Irrungen über die Größe des Schulgeldes.

§. 38. Damit die etwa vorhandenen Zweifel und Irrungen über das bisher gezahlte Quantum des Schulgeldes gehoben werden, haben die Archidiaconen und Amts-Dechanten die Berichte zu fordern, welches Schulgeld hergebracht sei; wo desfalls Zweifel seien, und wo nicht, auch wo gar Rechtsstreite deswegen vorhanden seien, — und sich sodann zu bemühen, daß die streitigen, oder nach Unterschied nur zweifelhaften Punkte in Vorgang einer summarischen Untersuchung mit Besetzung

aller Prozeß-Weitläufigkeit ex aequo et bono für die Zukunft berichtigt werden.

Das Schulgeld soll künftig durch die Receptoren gehoben und von diesen an die Schullehrer und Schullehrerinnen gezahlt werden. — Vorschriften, um zu bewirken, daß die Schullehrer und Schullehrerinnen alles ihnen gebührende Schulgeld gewiß erhalten. — Vom Schulgelde für die armen Kinder.

§. 39. Da es in mehrerer Hinsicht nicht rathsam ist, daß der Schullehrer selbst das etwa gutwillig nicht gezahlte Schulgeld betreibe, so haben Wir in Betreff dieses Gegenstandes für die Zukunft Folgendes gnädig gut gefunden:

a) Den sämtlichen Schullehrern und Schullehrerinnen wird hierdurch gnädig anbefohlen, sich das Schulgeld nicht ferner unmittelbar von den Eltern oder sonstigen Versorgern der zum Schulgehen pflichtigen Kinder zahlen zu lassen, sondern einen Monat nach dem Anfange eines jeden Schul-Kurses ein vom Pfarrer für richtig untergeschriebenes Verzeichniß der sämtlichen zum Schulgehen verbundenen Kinder, ohne Unterschied, ob deren Eltern schatzbar oder schatzfrei sind, dem Receptor des Orts oder Kirchspiels einzureichen: bei der Verrichtung dieses Verzeichnisses sollen die Pfarrer den Schullehrern und Schullehrerinnen, so viel es nöthig ist, behülflich sein, und in einem zweifelhaften Falle über das Alter der Kinder das Taufbuch nachsehen.

Die Pfarrer haben beim Unterschreiben dieses Verzeichnisses zu bemerken, für welche Kinder — wegen von ihnen denselben ertheilten, jedoch nur wegen Krankheit oder aus einer andern ganz erheblichen Ursache zu ertheilenden Dispensirung vom Schulgehen, oder wegen Armuth der Eltern — das Schulgeld nicht gezahlt zu werden brauche. — So viel die gemeldeten dispensirten Kinder betrifft, sind die Eltern nur dann von der Zahlung des Schulgeldes frei, wenn die Dispensation auf einen ganzen Sommer- oder Winter-Kurs ertheilt ist, weil ein Abzug für einen oder andern Monat nicht Statt finden kann.

Uebrigens ist für diejenigen Kinder, welche ohne Dispensation des Pfarrers aus der Schule geblieben sind, das ganze Schulgeld, wie auch schon oben bemerkt, zu zahlen. — So viel die armen Kinder betrifft, sollen ihre Eltern nicht allein bloß in dem Falle, wenn sie ihre Kinder gehörig zur Schule schicken, von der Zahlung des Schulgeldes frei sein, sondern in dem entgegengesetzten Falle sollen diesen Eltern auch die Almosen entzogen werden.

An denjenigen Orten, wo die Zahlung des Schulgeldes für die armen Kinder aus den Armen-Mitteln hergebracht ist, ist von den Pfarrern zu befördern, daß das den Schullehrern

und Schullehrerinnen für arme Kinder gebührende Schulgeld ihnen beim Ende eines jeden Schul-Kursus aus den Armen-Mitteln gezahlt werde.

b) Die Receptoren, welchen hiezu, so weit nöthig, specialis Commissio hiedurch gnädig ertheilt wird, haben sodann nach Anleitung des unter a. gemeldeten Verzeichnisses das Schulgeld zu erheben, nöthigenfalls 14 Tage nach gescheneher Abweisung executivisch beizutreiben, und an die Schullehrer und respective Schullehrerinnen beim Ende eines jeden Kursus ohne den mindesten Abzug zu zahlen, da ihnen (den Receptoren) in dieser Rücksicht laut des §. 22. bereits 4 Procent von der zum allgemeinen Schul-Fond zu zahlenden Kirchspiels-Quote zugelegt sind.

c) Die Schullehrer und Schullehrerinnen haben nach dem Schlusse eines jeden Kursus dem Pfarrer zu berichten, ob das ihnen für den verfloffenen Kurs gebührende Schulgeld völlig gezahlt sei, und allenfalls für welche Kinder dasselbe rückständig sei.

d) Die Pfarrer haben diese Berichte dem Archidiaconus, oder respective dem Amts-Dechant einzuschicken, welche in dem Falle, wenn für einige Kinder das Schulgeld nicht gezahlt sein sollte, die desfallsige Liste den Beamten mitzutheilen haben. Diese haben sodann jedoch der desfallsigen Archidiaconal-Befugniß in dem Maße, wie sie jetzt besteht, unbeschadet die rückständigen Gelder unverzüglich executivisch beizutreiben, und an den Schullehrer und respective die Schullehrerin auszahlen zu lassen.

e) Die Receptoren haben nach jedem Schul-Kurse, und zwar bei der letzten Schatzungs-Abweisung den Beamten darüber, ob das den Schullehrern und respective Schullehrerinnen gebührende Schulgeld völlig bezahlt sei, zu berichten, und allenfalls dabei mit Anführung der Gründe zu bemerken, für welche Kinder dasselbe rückständig sei.

Ferner haben dieselben bei jeder Kirchspiels-Rechnung zu dociren, daß seit der Abstattung der vorigen Rechnung das Schulgeld immer gehörig empfangen und an die Schullehrer und Schullehrerinnen gezahlt sei.

C. Durch Erleichterung der Schullehrer und Schullehrerinnen in Betreff der öffentlichen Lasten.

§. 40. Die in den Edicten vom 11ten September 1661, 23ten Mai 1675 und 11ten October 1739 enthaltene Verordnung:

„daß die Schullehrer und Schullehrerinnen von allen bürgerlichen Beschwerden und Lasten, nämlich Wachtdiensten, Einquartirung, Personal- und Real-Schätzungen, und dergleichen befreit sein sollen.“

wird hierdurch wiederholet, auch auf die Lehrer der bewilligten Nebenschulen gnädig ausgedehnt.

Es wird hiebei jedoch gnädig erklärt, daß

a) diese Freiheit nur in Ansehung der Wohnungen der Schullehrer und Schullehrerinnen, und in Ansehung der Schullehrgeld-Einkünfte; hingegen nicht von außerordentlichen Lasten und Einquartirung — in den Fällen, wenn die mit den Schullehrern und Schullehrerinnen in gleichem Grade befreiten Real- und Personal-Befreiten zur Konkurrenz gezogen werden — zu verstehen sei; — Wir auch in Betreff des Nachlasses der von den Schullehrern und Schullehrerinnen zu den Kriegs-Abgaben zu entrichtenden Beiträge in den vorkommenden Fällen die landesherrliche Entschließung auf desfallige Anträge der Landesstände vorbehalten;

b) die gemeldete Freiheit nur denjenigen Schullehrern und Schullehrerinnen, welche wirklich Schule halten, bewilligt werde; nicht aber denjenigen, welche Substituten halten, ausser in dem Falle, wenn sie Invaliden im Schulamte sind.

B e s c h l u ß.

§. 41. Zum Beschlusse verordnen Wir noch, daß die gegenwärtige Schul-Verordnung in Betreff der sämtlichen deutschen und nach Unterschied Trivial-Schulen (welche ebenfalls zu visitiren sind) des ganzen Hochstifts, und insbesondere auch in Betreff jener in der Haupt-Stadt Münster befolgt werden solle. Hingegen werden alle früheren Verordnungen dieser Art hiemit aufgehoben: namentlich die Provisional-Verordnung vom 7ten August 1782 und die erneuerte Schul-Verordnung vom 10ten März 1788.

Uebrigens zweifeln Wir nicht, daß alle Archidiaconen, Amts-Dechanten, Pfarrer, Beamte und Gutsherren die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die so fühlbare Wahrheit: daß des Menschen zeitliches und ewiges Wohl von der Bildung der Jugend größtentheils abhängt, nach ihrem ganzen Werthe beherzigen, und den gemeinschaftlichen Eifer weiland Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und den Unsrigen zur Be-

förderung desselben mit gleichem Eifer thätig unterstützen werden; insbesondere aber, daß alle Obrigkeiten auf die strengste Beobachtung dieser Verordnung ein wachsames Auge halten, ihre Untergebenen zur genauesten Befolgung ihrer Vorschriften aufmuntern, auch in dem unverhofften Falle, wo sie Eigensinn oder Trägheit finden, ohne einige Rücksicht dazu anhalten werden.

Gegeben Münster aus der Kapitular-Versammlung unter Unserem Regierungs-Insel und beedeten Secretarii Unterschrift, den 2ten September 1801.

(L. S.)

A d M a n d a t u m

Reverendissimi et Illustrissimi Capituli Ecclesiae
Cathedralis Monasteriensis

Caspar Franz Tyrell,

Dom - Secretarius mppr.